



LAND

OBERÖSTERREICH

MEHRJAHRESPLANUNG

des Landes Oberösterreich
für die Jahre

2019 - 2023

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Textteil:

1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
4. Sonstige Rahmenbedingungen	6
5. Kennzahlen	9

1. EINLEITUNG

Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, die **mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung** sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmen** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen**.

Mit der vorliegenden Mehrjahresplanung des Landes Oberösterreich für die Jahre 2019 bis 2023 wird einerseits auf Basis und andererseits unter Einhaltung der bestehenden Rechtsgrundlagen dieser Verpflichtung zur Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vollinhaltlich nachgekommen.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. EU-Recht

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes gebunden, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik präzisiert.

Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten, die Vermeidung übermäßiger Defizite und die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie, Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. Nov. 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten, unter anderem einen mittelfristigen Haushaltsrahmen vor.

2.2. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) wurde die Verpflichtung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf europäischer Ebene in österreichisches Recht übernommen.

Nach den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012), BGBl. I Nr. 30/2013, haben die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmen** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen** und an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Art. 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die sämtlich bei der Haushaltsführung zu beachten sind. Für die Mehrjahresplanung sind folgende Fiskalregeln zu beachten:

- Regel über den zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo)
- Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse)
- Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung)
- Regel über Haftungsobergrenzen

Gemäß Art. 4 Abs. 1 ÖStP 2012 die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung **über den Konjunkturzyklus** grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo insgesamt einen Wert von -0,45 % des nominellen BIP nicht unterschreitet. Für Länder und Gemeinden ist gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b ÖStP 2012 diesem Grundsatz entsprochen, wenn der Anteil der Länder und der Gemeinden am strukturellen Haushaltssaldo -0,1 % des nominellen BIP nicht unterschreitet (Regelgrenze der Länder und Gemeinden für das strukturelle Defizit).

Im Art. 6 ÖStP 2012 wird präzisiert, dass der Anteil der jeweiligen Länder und seiner Gemeinden an diesem Wert nach der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 ermittelt wird. Darüber hinaus haben die Länder den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einzuräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen.

Die anteilige Regelgrenze am strukturellen Saldo gemäß ÖStP 2012 für das Land Oberösterreich (80 %-Anteil) und seine Gemeinden (bei Bedarf 20%-Anteil) beträgt für die Jahre 2019 bis 2023:

	BIP	80 %	20%	Regelgrenze
		in Mio. Euro		
2019	402.068	-53,7	-13,4	-67,2
2020	417.734	-55,8	-14,0	-69,8
2021	432.711	-57,8	-14,5	-72,3
2022	447.410	-59,8	-15,0	-74,8
2023	461.972	-61,7	-15,4	-77,2

Quelle: Stabilitätsrechner BMF, Std. Jänner 2019

2.3. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz - Oö. StabG

Das Land Oberösterreich strebt bei seiner Haushaltsführung einen nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalt an und bekennt sich zur Notwendigkeit eines verbindlichen Haushaltsausgleiches ohne Neuverschuldung, um so die Haushaltsstabilität langfristig abzusichern. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2017 das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität des öffentlichen Haushalts (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz), LGBl. Nr. 54/2017, als gesetzliche Schuldenbremse beschlossen.

2.4. Finanzausgleich

Rund 80 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2017 ist bis einschließlich 2021 befristet, bleibt jedoch im Falle eines nicht zeit-gerechten Neuabschlusses solange in Kraft, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird. Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Mittelfristige WIFO-Prognose

Wachstum schwächt sich bis 2023 weiter ab

Seit der zweiten Jahreshälfte 2016 befindet sich die österreichische Wirtschaft in einem Konjunkturaufschwung, der im Jahr 2018 mit 3 Prozent Wirtschaftswachstum voraussichtlich seinen Höhepunkt erreicht hat. Danach wird erwartet, dass die internationale Konjunktur zunehmend an Dynamik verliert: Eine Entwicklung, der sich die österreichische Wirtschaft nicht (vollständig) entziehen kann.

Für die Jahre 2019 bis 2023 rechnet das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) in seiner aktuellen mittelfristigen Prognose der österreichischen

Wirtschaft mit einem durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstum von 1,7 Prozent (2014/2018 +1,9 Pro-zent). Das ist um $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt mehr als im Euro-Raum. Geschuldet ist die günstigere Entwicklung in Österreich zum einen der besseren Ausgangslage im Jahr 2018 und zum anderen der stärkeren Konsumnachfrage vor allem in den Jahren 2019 und 2020. Diese ist auf die Steuerentlastung der privaten Haushalte durch den Familienbonus zurückzuführen.

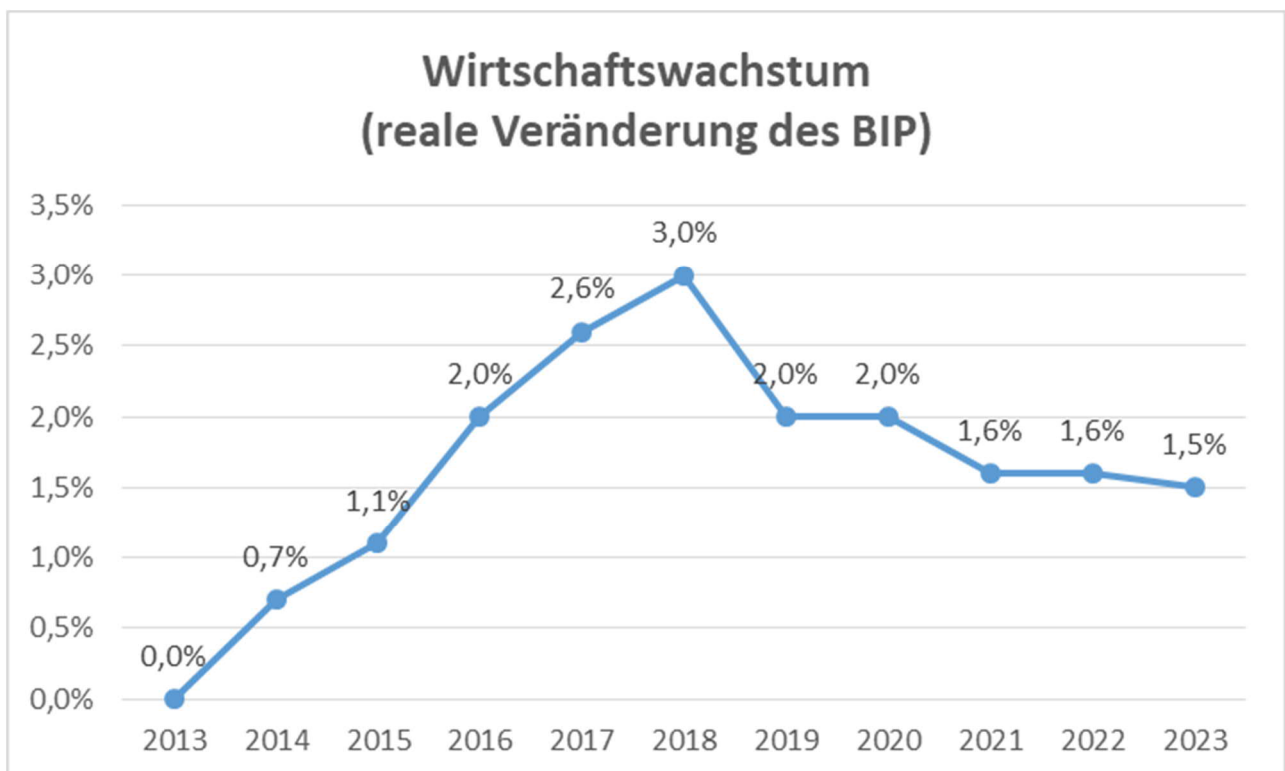
Im Umfeld steigender Preise für Mineralölprodukte und einer noch hohen Kapazitätsauslastung (die Prognose unterstellt eine zwar kleiner werdende, aber positive Outputlücke bis 2023) wird sich der Preisauftrieb mit 2 Prozent pro Jahr gegenüber der vorangegangenen Fünfjahresperiode etwas verstärken (2014/2018 +1,5 Prozent p. a.). Für die Lohneinkommen pro Kopf wird mit einem Zuwachs von 2,3 Prozent pro Jahr gerechnet. Das Differential aus Arbeitsproduktivität und Reallohnzuwachs dürfte sich über den Prognosezeitraum verringern, aber nicht schließen.

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose vom 26. Oktober 2018

3.2. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bruttoinlandsprodukt	Veränderungen gegenüber Vorjahr in %					
Real	+3,0%	+2,0%	+2,0%	+1,6%	+1,6%	+1,5%
Nominell	+4,7%	+4,1%	+3,9%	+3,5%	+3,5%	+3,2%
Verbraucherpreise (VPI)	+2,1%	+2,1%	+2,0%	+2,0%	+2,0%	+1,9%

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose 26. Oktober 2018



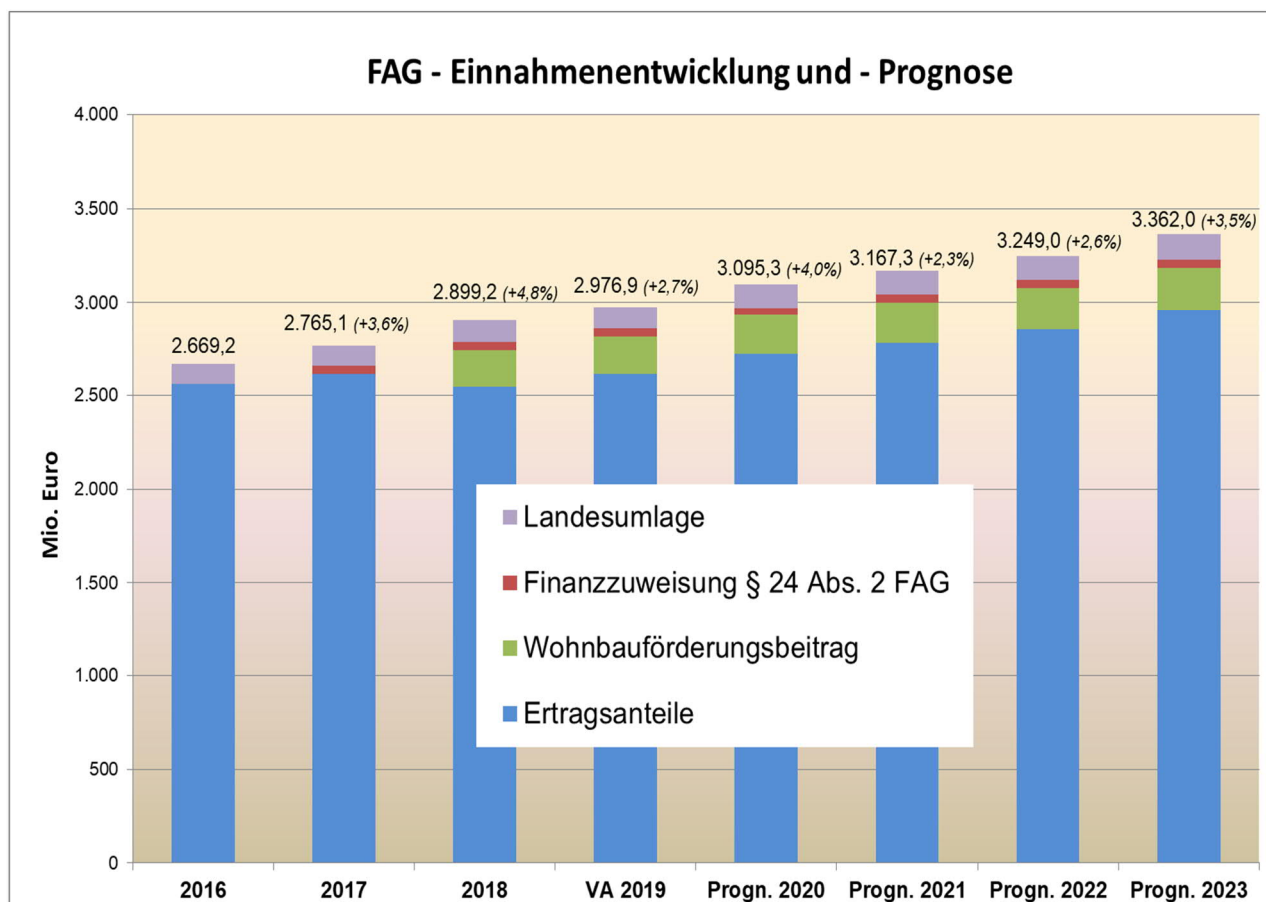
3.3. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2018 zur Verfügung, die auch eine mittelfristige Prognose bis einschließlich 2023 enthält, jedoch mit dem Hinweis, dass diese Prognose die geplante Steuerreform mit Auswirkungen auf die Erträge an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht berücksichtigt.

Im Bundesfinanzrahmen 2019 bis 2022 hingegen sind als „Vorsorge für Steuerreform“ 1,35 Mrd. Euro 2021 bzw. 2,2 Mrd. Euro 2022 einkalkuliert. Die Steuerreform des Bundes wird jedoch nach bisherigem Informationsstand ein höheres Gesamtvolumen aufweisen als noch im Bundesfinanzrahmen 2019 bis 2022 vorgesehen.

Daher wurden in der Mehrjahresplanung 2019 bis 2023 Mindereinnahmen für das Land Oberösterreich aus einer Steuerreform auf Basis bisher publik gemachter Informationen vorsorglich ohne Präjudiz für eine Mitfinanzierung des Landes berücksichtigt.

Ferner fallen in den Planungszeitraum auch Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich ab dem Jahr 2022. Die Einnahmenprognose geht für die Jahre ab 2022, auch ohne Präjudiz von ein allfälliges Verhandlungsergebnis, von einem Weiterbestand des Finanzausgleichs in bestehender Form aus.



3.4. Rating des Landes

Die Internationale Ratingagentur Standard & Poor's hat am 8. Juni 2018 das Rating des Landes Oberösterreich veröffentlicht.

Oberösterreich hat mit AA+ wieder das für ein Bundesland bestmögliche Rating. Ein Bundesland kann nämlich nicht besser geratet werden als der Bund und auch der Bund ist mit AA+ geratet. Positiv ist dabei, dass die Ratingagentur den Ausblick von negativ auf stabil verbessert hat!

Standard & Poor's begründet den stabilen Ausblick damit, dass die Finanzplanung des Landes darauf hindeutet, dass das Management die Konsolidierung des Haushalts fortsetzen will. Positiv wird auch die Schuldenbremse gesehen, die bislang erfolgreich umgesetzt wird.

4. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Allgemeine Grundsätze der Mehrjahresplanung

Die vorliegende Mehrjahresplanung dient zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven und mittelfristigen **Haushaltsrahmens** zur Sicherstellung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung in Oberösterreich.

Als **Richtwert** für den mittelfristigen Haushaltsrahmen des Kernhaushalts ist der ausgewiesene Haushaltssaldo (Haushaltsüberschuss) gemäß VRV 1997 idgF zu sehen.

Bei den Kennzahlen und Berechnungen auf Basis des Haushaltsüberschusses wurde jeweils vom Haushaltsüberschuss inkl. einer Steuerreform ausgegangen. Dieser Überschuss gilt daher auch als Richtwert.

Nicht zu verletzende **Grenzwerte** sind die Ausgabenhöchstgrenze nach dem Oö. Stabilitätssicherungsgesetz sowie die Regelgrenzen nach dem ÖStP 2012, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Berechnungsmethodik unabhängig voneinander einzuhalten sind.

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsrahmen** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Summen bzw. Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese Mehrjahresplanung stellt daher auch kein Präjudiz für die vom Oö. Landtag in den jeweiligen Verwaltungsjahren herbeizuführenden Beschlüsse betreffend einen Voranschlag des Landes Oberösterreich dar.

4.1.1. Mögliche Abweichungen vom Haushaltsrahmen

- Verschiedene Umstände können sich in den zukünftigen Rechnungsjahren sowie bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Haushaltsrahmen und/oder den strukturellen Saldo gemäß ÖStP 2012 sowie die weiteren Fiskalregeln auswirken.
- Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung sowie bei der jährlichen Budgeterstellung Rechnung zu tragen:
- Unvorhergesehene und unabweisbare Mehr- bzw. Minderausgaben und/oder -einnahmen, insbesondere auch bei den Ertragsanteilen,
- Umstellungen von lfd. Ausgaben/Einnahmen auf Finanztransaktionen (z.B. von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf Darlehensgewährungen) oder umgekehrt,
- Änderungen/Anpassungen im Methodenwerk des ESVG 2010 bzw. bei Interpretationen des Rechtstextes durch EUROSTAT
- Änderungen bei der Zuordnung außerbudgetärer Einheiten des Landes durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zum Sektor Staat,

- Markante Abweichungen in der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts vom Potentialwachstum (konjunkturelle Schwankungen) und somit einer Veränderung der zyklischen Budgetkomponente.
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/o-der Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012)
- Änderungen an den gesamtstaatlichen Regelgrenzen gemäß ÖStP 2012 aufgrund eines Verfahrens wegen einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) auf Basis eines Vorschlags der Europäischen Kommission,
- Änderungen bei der Tilgung von Finanzschulden
- Allgemeine Änderungen der geltenden Rechtslage

5. KENNZAHLEN

5.1.1. Haushaltsergebnisse:

Haushaltssalden (in Mio. Euro) nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997 idgF.):

	VA 2019	MJPL 2020	MJPL 2021	MJPL 2022	MJPL 2023
	<i>in Mio. Euro</i>				
<i>Ausgaben</i>	5.715,9	5.874,1	6.027,1	6.167,3	6.310,9
<i>Einnahmen</i>	5.715,9	5.896,9	6.090,2	6.290,3	6.450,5
Haushaltsüberschuss	0,0	22,8	63,1	123,1	139,6
<i>mögliche Steuerreform</i>	0,0	-7,0	-56,0	-114,0	-130,0
Haushaltsüberschuss inkl. Steuerreform	0,0	15,8	7,1	9,1	9,6

5.1.2. Ausgabenhöchstgrenzen nach dem Oö. StabG:

Gemäß § 3 Absatz 1 des Oö. StabG gelten für die Jahre 2018 bis 2022 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Ausgabenhöchstgrenzen (Berechnung auf Basis des Haushaltsüberschusses inkl. einer Steuerreform):

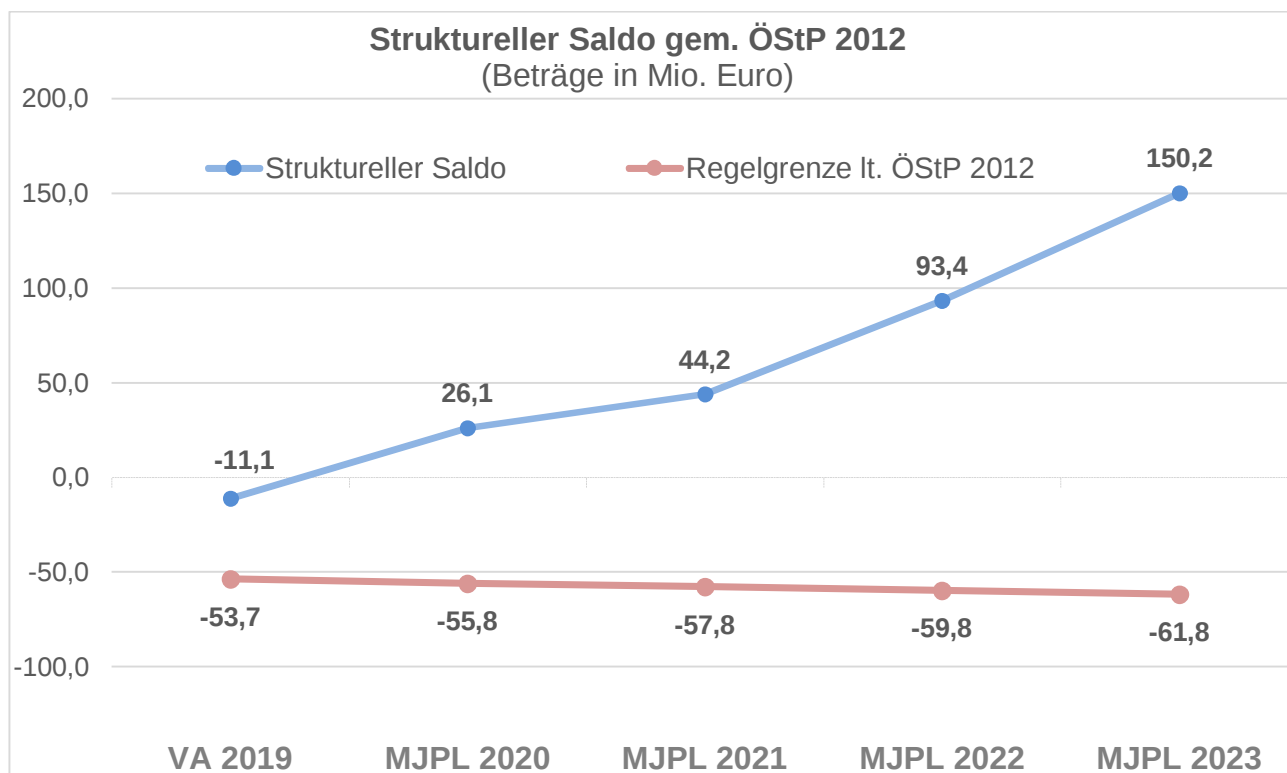
	VA 2019	MJPL 2020	MJPL 2021	MJPL 2022	MJPL 2023
	<i>in Mio. Euro</i>				
Ausgabenhöchstgrenze	5.733,1	5.911,2	6.055,5	6.197,6	6.341,8

5.1.3. Struktureller Haushaltssaldo:

Die Berechnung des strukturellen Saldos für die Jahre 2018 bis 2022 erfolgte auf Grundlage der „Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012“ in Verbindung mit dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Stabilitätsrechner (Jänner 2019) für den Geltungsbereich nach dem ESG 2010.

	VA 2019 *)	MJPL 2020	MJPL 2021	MJPL 2022	MJPL 2023
Strukturelle Saldo	-19,0	-2,2	44,2	93,4	150,2
<i>in % des BIP</i>	-0,003%	0,006%	0,010%	0,021%	0,033%
Regelgrenze ÖStP 2012	-53,7	-55,8	-57,8	-59,8	-61,8
<i>in % des BIP</i>	-0,013%	-0,013%	-0,013%	-0,013%	-0,013%

*) aufgrund geänderter Konjunkturdaten (BIP sowie zyklischen Budgetkomponente-Stand Jänner 2019) sowie vorläufiger Daten zu den Ergebnissen der außerbudgetären Einheiten (zum 4. Quartal 2018) ergaben sich Änderungen gegenüber der im genehmigten VA 2019 ausgewiesenen Überleitungstabelle.



5.1.4. Maastricht-Schulden

Der ÖStP 2012 sieht im Art. 10 eine relative Rückführung des Schuldenstands (Schuldenquotenanpassung) für den Geltungsbereich nach ESGV 2010 vor.

Für unser Land gilt die Schuldenquotenanpassung als erreicht, wenn folgende Schuldenquoten in % des BIP für die einzelnen Jahre nicht überschritten werden:

	VA 2019	MJPL 2020	MJPL 2021	MJPL 2022	MJPL 2023
Schuldenquote (Mio. €)	2.153,4	2.218,5	2.263,2	2.321,4	2.378,6
<i>in % des BIP</i>	0,537%	0,536%	0,531%	0,523%	0,519%
<i>Reduzierung in % des BIP</i>		-0,005%	-0,008%	-0,004%	-0,004%

Der Schuldenstand nach Maastricht für den Geltungsbereich nach ESGV 2010 wird sich auf Basis dieser Mehrjahresplanung für unser Land und seine außerbudgetären Einheiten von 2019 bis 2023 voraussichtlich von rd. 1.955 Mio. Euro im Jahr 2019 auf rd. 1.886 Mio. Euro im Jahr 2023 reduzieren. Die Schuldenquotenanpassung nach dem ÖStP 2012 wird damit jedenfalls erfüllt.

5.1.5. Haftungsobergrenze:

Für die Berechnung der Haftungsobergrenzen sind die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung) heranzuziehen. Dabei sind die Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres mit dem Faktor 175 % zu multiplizieren.

	VA 2019	MJPL 2020	MJPL 2021	MJPL 2022	MJPL 2023
Haftungsobergrenze	4.710,4	4.877,4	4.973,6	5.193,3	5.380,9
Pos. 1 Bankenhaftungen	235,0	204,1	193,6	193,6	181,2
Pos. 2 grdb. bes. Wohnbau-Darlehen 1)	3.137,4	3.137,4	3.137,4	3.137,4	3.137,4
Pos. 3 Sonstige Haftungen 1)	747,5	751,9	754,3	750,8	747,3
1) Fortschreibung auf Basis RA 2017					